



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 ARs 18/21

5 AR (VS) 6/21

vom

6. Juli 2021

in der Justizverwaltungssache

betreffend

wegen Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der Justizbehörden

hier: Gewährung von Akteneinsicht an Behörden bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Juli 2021 beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 14. April 2021 wird auf Kosten des Beschwerdeführers als unzulässig verworfen.

Der Beschluss des Oberlandesgerichts ist nicht anfechtbar, weil das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat (§ 29 Abs. 1 EGGVG). Soweit der Betroffene sich mit der „Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision“ gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde wenden sollte, wäre ein solches Rechtsmittel ebenfalls unstatthaft und daher unzulässig.

Cirener

Gericke

Mosbacher

Köhler

von Häfen

Vorinstanz:

Hamm, OLG, 14.04.2021 – III-1 VAs